

16/189-190

189

1658 November 28., Bremgarten

A

BRIEF VON LANDVOGT HANS PETER TRINKLER [AN ABT AEGID VON WALDKIRCH, MURI]

Gestern habe sich der Pfarrer von Bremgarten [Johann Heinrich Honegger] vernehmen lassen, der Konvent von Muri missbillige es, dass er, Trinkler, und der Landeshauptmann [Beat Jakob I. Zurlauben] in der Nähe des Morentales im Twing des Klosters gejagt hätten. Diese Anschuldigungen erstaune sie sehr. Es habe den Anschein, die beiden Parteien würden das Jagdrecht verschiedenartig auslegen.

Jedem Bauern und Einwohner der Freien Aemter sei es nach alter Gewohnheit erlaubt, ausserhalb der verbotenen Zeiten Füchse, Hasen und Vögel zu schiessen. Man könne darum nicht verstehen, warum dies den Vertretern der Landesobrigkeit nicht gestattet sein sollte, es wäre denn, dass Muri entsprechende Urkunden vorweisen könnte.

Konzept
AH 16, 398^v

190

1666 Mai 23., Frauenfeld

A

SCHREIBEN VON WOLF RUDOLF REDING [LANDSCHREIBER IM THURGAU]
AN HEINRICH LUDWIG ZURLAUBEN, BREMGARTEN

Wegen der Jagdrechte im Thurgau sei es 1645 zwischen den Gerichtsherren einerseits und dem Landschreiber und dem Landvogt andererseits zu Streitigkeiten gekommen. In Baden hätten die Orte schliesslich entschieden, dass Landschreiber und Landvogt jederzeit und überall jagen dürften. Als jedoch kurz darauf Landvogt [Leodegar] Pfyffer und sein Vater [Landschreiber Franz

Reding] einen eigenen Jäger angestellt, hätten die Gerichtsherren dagegen Einspruch erhoben und verlangt, dieses uneingeschränkte Jagdrecht solle den beiden nur zustehen, wenn sie persönlich auf die Jagd gehen würden. Bei dieser Regelung sei es dann verblieben.

Original mit Siegel
AH 16, 399-400 - Blatt 400^r leer

191

1624 November 22., [Bremgarten]

A

SCHREIBEN VON LANDSCHREIBER BEAT II. ZURLAUBEN AN DEN GROSSKELLER DER ABTEI MURI [P. LAURENTIUS ZELGER]

Der Landvogt in den Freien Aemtern [Sebastian Heinrich Kuon] habe ihm mitgeteilt, Kaspar Stöckli von Türmelen [Gemeinde Muri] habe sich gegen die Jagdrechte des Abtes [Johann Jodok Singisen] vergangen. Da der Jagdbann dem Gotteshaus zustehe, habe der Abt das Recht, den Fehlbaren vor Gericht zu ziehen. Wenn nun Singisen von den regierenden Orten die Bestätigung seiner Jagdrechte begehre, dürfe daraus nicht gefolgert werden, dass die Landesobrigkeit davon ausgeschlossen werde. Schliesslich stehe dem Abt einzig die niedere Gerichtsbarkeit zu. Sollte Kaspar Stöckli hingegen landesobrigkeitliche Gebote verletzt haben, müsste er vom regierenden Landvogt abgeurteilt werden.

Kopie
AH 16, 401

192

1624 November 14., Muri

A

BRIEF VON P. LAURENTIUS ZELGER AN LANDSCHREIBER BEAT II. ZURLAUBEN, BREMGARTEN

Weil Kaspar Stöckli in einer Scheune im Twing des Gotteshauses